

An die
Parlamentsdirektion
daniela.prainer@parlament.gv.at

Stellungnahme der Vereinigung der Parlamentsredakteurinnen und –redakteure zum Entwurf für ein „Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen“ (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

Die Vereinigung der Parlamentsredakteurinnen und –redakteure begrüßt die Absicht, das Amtsgeheimnis durch ein Informationsfreiheitsgesetz zu ersetzen: Transparenz ist eine unverzichtbare Voraussetzung der Meinungsbildung in einer funktionierenden Demokratie und eine wesentliche Grundlage der Berichterstattung freier Medien.

Der vorliegende Entwurf des Informationsfreiheitsgesetzes birgt angesichts umfassender Ausnahmen aber die Gefahr, dass sich die versprochene Informationsfreiheit als Amtsgeheimnis mit neuer Verpackung entpuppt. Entscheidend wird naturgemäß u.a. die Auslegung der vorgesehenen Bestimmungen in der Praxis sein. Diese lassen jedoch einen großen Interpretationsspielraum zu.

ZU VIELE AUSNAHMEN

Anzuführen sind diesbezüglich insbesondere die unter § 6 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) aufgelisteten Einschränkungen. „Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und zugänglich zu machen“ sind demnach Informationen, solange dies „1. aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen, insbesondere auch gemäß unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union oder des Völkerrechts, 2. im Interesse der nationalen Sicherheit, 3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung, 4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, 5. im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung (...), 6. im wirtschaftlichen oder finanziellen Interesse der Organe, Gebietskörperschaften bzw. gesetzlichen beruflichen Vertretungen (...), 7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen (...) erforderlich ist“.

All das ermöglicht es bei entsprechend weiter Auslegung, auch Medien den Zugang zu Informationen zu verwehren. Ganz besonders betroffen sein könnten Parlamentsredakteurinnen und –redakteure von der Einschränkung in Bezug auf die „Vorbereitung einer Entscheidung“, zumal sich dies explizit auch auf die Gesetzgebung und die Mitwirkung des Nationalrats und des Bundesrates“ bezieht.

GENERALKLAUSEL UND GUMMIPARAGRAF

Bei allem Verständnis dafür, dass zur politischen Willensbildung auch Beratungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit notwendig sind, müssen diese Ausnahmen als Grundlage dafür gesehen werden, die Weitergabe von Information zu verweigern und damit auch

JournalistInnen und Medien willkürlich ganz ausschließen zu können. Vor allem die als Generalklausel zu verstehende Ausnahme, die zusätzlich zu den taxativ aufgezählten Ausnahmen von der Informationsfreiheit eine Geheimhaltung „zur Wahrung anderer, gleich wichtiger öffentlicher gesetzlich bestimmter Interessen“ möglich machen würde, ist daher abzulehnen.

SCHLAGKRÄFTIGE VOLLZUGSSTELLE?

Maßgebend für die Qualität eines Informationsfreiheitsgesetzes sind auch die Möglichkeiten, Informationsrechte durchzusetzen. Bereits im Begutachtungsverfahren für eine Verfassungsbestimmung hat die OSZE eine Forderung dazu erhoben, der sich die Vereinigung vollinhaltlich anschließt: **„Dreh- und Angelpunkt für eine effektive Umsetzung von Informationsfreiheit und Transparenz“ sei demnach eine unabhängige und schlagkräftige Vollzugsstelle:** „Hier liegt es nahe, diese Aufgabe, ähnlich wie dies europarechtlich im Bereich des Datenschutzes vorgesehen ist, einem unabhängigen Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit zu überantworten.“

Eine solche Vollzugsstelle, die im Entwurf nicht geplant ist und von Vertretern der Regierungsparteien ausdrücklich ausgeschlossen wurde, wäre gerade für JournalistInnen und Medien unverzichtbar, zumal sie zeitnah zu Anfragen und Informationsbegehren Klarheit über die Zulässigkeit einer Informationsverweigerung schaffen könnte. Dies gilt umso mehr, als sich hinter IFG §9 Abs. 4 eine Bestimmung verbirgt, die im Sinne eines „Gummiparagrafen“ der Verwaltung breiten Ermessensspielraum läßt: *„Der Zugang ist nicht zu erteilen, wenn der Auftrag auf Information offensichtlich schikanös erfolgt oder wenn die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des jeweiligen Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.“* **Vor allem Medien, die regelmäßig Informationen von ein und derselben Stelle anfordern, müssen darin eine weitere Möglichkeit sehen, einen Informationszugang zu verwehren – ganz abgesehen davon, dass es über die Interessen von JournalistInnen und Medien hinaus befremdlich ist, wenn BürgerInnen in einem Gesetz zur InformationsFREIHEIT schikanöses Verhalten gegenüber der Verwaltung unterstellt wird.**

GLAUBWÜRDIGKEIT?

Zusammenfassend begrüßt die Vereinigung der Parlamentsredakteurinnen und –redakteure die Schaffung eines Informationsfreiheitsgesetzes, sieht es jedoch als unverzichtbar an, dass zu einer sinnvollen Umsetzung eine unabhängige Stelle eingerichtet wird, die den Zugang zu Informationen gewährleistet, die keinem Geheimhaltungserfordernis unterliegen, in der Praxis wegen zahlreicher Ausnahmen aber einem solchen unterworfen werden könnten. Nur so kann eine glaubwürdige Überwindung des Amtsgeheimnisses sichergestellt werden.



Wolfgang Sablatnig
(Vorsitzender)